



Newsletter Januar 2016

für
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim
Caritasverband Saarbrücken



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

aufgrund der Informationen bzgl. der Missbrauchsprävention und des Verhaltenskodex sowie dem Verfahren bei dem erweiterte Führungszeugnisse durch Mitglieder der GL eingesehen werden, halten wir es für sinnvoll, euch auf gewisse Aspekte aufmerksam zu machen

Verhaltenskodex und erweitertes Führungszeugnis

Der Dienstgeber hat laut § 72a Absatz 5 Satz 1 SGB VIII nur Anspruch auf Informationen bzgl. einschlägiger Straftaten.

Das erweiterte Führungszeugnis enthält weitergehende Informationen, auch außerhalb des Anspruches nach § 72a SGB VIII.

Eine arbeitsrechtliche Verwertung bei Kenntnis anderer Straftaten, die nicht in § 72a SGB VIII und nicht in Zusammenhang mit der Berufstätigkeit stehen, soll nicht möglich sein.

In der Tat gibt es allerdings erste fristlose Kündigungen wegen einer Eintragung im erweiterten Führungszeugnis.

Eine Begründung, dass anderweitige Straftaten Auswirkung auf das Arbeitsverhältnis hätten, kann ein Arbeitgeber leicht finden.

Selbst wenn die Kündigung rechtlich nicht haltbar ist, kann das Vertrauensverhältnis gestört sein, so dass der Arbeitnehmer die Tätigkeit beenden muss.

Oder der Dienstgeber könnte den Dienstnehmer versetzen oder ihm andere Aufgaben zuweisen. Hier entsteht die Frage, ob ein möglicher Eingriff in die Grundrechte der Berufsfreiheit gerechtfertigt ist.

In diesem Zusammenhang möchten wir euch folgende Empfehlungen geben:

- Es geht hier um die informationelle Selbstbestimmung und um die Berufsausübung als Grundrecht der Mitarbeitenden. Achten Sie daher sehr darauf, dass das Führungszeugnis nicht an Dritte weitergegeben wird.
- Falls anderweitige Eintragungen im Führungszeugnis aufgeführt sind, von denen der Dienstgeber keine Kenntnis erlangen soll, so könnte folgendes Verfahren angewendet werden.

Der/Die Mitarbeitende lässt sich von einem Notar bescheinigen, dass keine einschlägigen rechtskräftigen Straftaten im Führungszeugnis stehen.

Diese Bestätigung gibt er dem Dienstgeber zur Einsicht.

Damit wird sichergestellt, dass den staatlichen Anforderungen genüge getan ist, und mögliche Eingriffe in die Berufsfreiheit im Sinne des Artikel 12 Grundgesetz werden verhindert.

Die Kosten für den Notar müssen vorerst von den Mitarbeitenden selbst getragen werden.

Quelle: Neue Caritas, Heft 20, 2015, Seite 17 ff.

Mitglieder der MAV



Peter Fried
1. Vorsitzender

GWA Burbach
Bergstraße 6
66115 Saarbrücken

Tel: 0681/76195-12
Fax: 0681/76195-22
Email: fried-p@caritas-saarbruecken.de



Marc Berwanger
2. Vorsitzender

Haus der Caritas
Johannisstrasse 2
66111 Saarbrücken

Tel: 0681/30906-30
Fax: 0681/30906-18
Email: berwanger-m@caritas-saarbruecken.de



Georg Hoffmann

Haus der Caritas
Johannisstrasse 2
66111 Saarbrücken

Tel: 0681/30906-42
Fax: 0681/30906-18
Email: hoffmann-g@caritas-saarbruecken.de



Bernhard Pinter

Bruder-Konrad-Haus
Fichtestraße 5-7
66111 Saarbrücken

Tel: 0681/9381316
Fax: 0681/9381322
Email: pinter-b@caritas-saarbruecken.de



Harald Trouvain

Zilleichstrasse 2
66333 Völklingen-Wehrden

Tel: 06898/16540
Fax: 06898/299578
Email: trouvain-h@caritas-saarbruecken.de



Sabine Schmidt

Poststrasse 50
66333 Völklingen

Tel: 06898 984226
Fax: 06898 984227
Email: schmidt-s@caritas-saarbruecken.de



Karin Löwenbrück-Massonne

Hirtenwies 4
66117 Saarbrücken

Tel: 0681 56458
Fax: 0681 5895680
Email: loewenbrueck-massonne-k@caritas-saarbruecken.de